

Eckpunkte zur außergerichtlichen Einigung

I. Anlässlich des 8. Deutschen Insolvenzrechtstages trafen sich auf Einladung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im DAV am 6.4.2011 in Berlin zum ersten „Runden Tisch Verbraucherinsolvenz“

folgende Verbände:

- die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
- die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände AG
- die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
- „Die Deutsche Kreditwirtschaft“
- der Bundesverband Menschen in Insolvenz und neue Chancen e.V.
- der Bundesverband Deutscher Inkasso- Unternehmen e.V.
- der Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- der BAKinso e.V. Zusammenschluss von Insolvenzrichtern/innen und Insolvenzrechtspflegern/innen
- der Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.

Die teilnehmenden Verbände gaben folgende gemeinsame Erklärung ab:

„Das Institut der zum 1.1.1999 eingeführten Restschuldbefreiung wird grds. nicht infrage gestellt und von allen Verbänden anerkannt.“

Betreffend die Verkürzung des Verfahrens auf 3 Jahre gemäß Koalitionsvertrag vom Herbst 2009 (RZ 841/842) mit dem Ziel, "Gründern nach einem Fehlstart eine zweite Chance zu eröffnen" bestehen unterschiedliche Auffassungen. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Reformen des Verfahrens der natürlichen Personen andere Fragestellungen im Vordergrund stehen sollten.

Die Verfahrenskostenstundung gem. §§ 4a ff. InsO soll beibehalten werden, um die Durchführung des Verfahrens für alle Betroffenen zu ermöglichen.

Die formelle Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch in der Verbraucherinsolvenz wird als erforderlich angesehen, da eine deutliche Zäsur für notwendig gehalten wird. Dies bedeutet nicht, dass nicht gleichzeitig Vereinfachungen im eröffneten Verfahren möglich sind. Bspw. kann daran gedacht werden, Forde-

rungsanmeldungen nur durchzuführen, wenn die Gläubiger auch tatsächlich mit Auszahlungen rechnen können.

Soziale und anwaltliche Schuldnerberatung ist nach Ansicht der Beteiligten wichtig und unverzichtbar. Eine stärkere finanzielle Förderung der sozialen Schuldnerberatung ist unerlässlich.

Bei den Gerichten müssen Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die den hohen Fallzahlen gerecht werden.

Wir sprechen uns für eine Stärkung von (außer-)gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren aus, die nach ihrer Ausgestaltung nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen dürfen. Die beteiligten Verbände sind bereit, über Standards für das Schuldenbereinigungsverfahren zu verhandeln.“

Ausgehend von dieser gemeinsamen Erklärung hat die „Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins“ eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die Bedingungen für eine Stärkung und Optimierung von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren untersuchen und die Ergebnisse den beteiligten Verbänden vorstellen soll. An dieser Arbeitsgruppe waren auf Gläubigerseite folgende Verbände eingeladen und haben an den Sitzungen teilgenommen:

- a) Die Deutsche Kreditwirtschaft
- c) der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.
- c) der Gläubigerschutzvereinigung Deutschland e.V.
- e) Rechtsanwälte Seiler
- f) Seghorn Inkasso GmbH
- d) die Finanzverwaltung
- e) Bundesagentur für Arbeit, Forderungsmanagement

Von der Verbänden der Schuldnerberatung waren eingeladen worden und haben an den Sitzungen teilgenommen:

- a) die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände
- b) die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Weiterhin nahmen als Verbände, die in den Gesprächen vorwiegend Schuldnerinteressen

vertraten, teil:

a) Marianne von Weizsäcker-Stiftung

b) ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein

Geleitet wurden die Sitzungen von RiAG Guido Stephan.

II. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe fassen nach intensiven Diskussionen das Ergebnis wie folgt zusammen:

1. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ist ein sinnvoller Bestandteil des Restschuldbefreiungsverfahrens. Eine einvernehmliche Schuldenbereinigung entlastet nicht nur die Insolvenzgerichte und führt so zu erheblichen Einspareffekten bei den Justizhaushalten der Länder. Das Interesse der Gläubiger ist im gesamten Bereich der Insolvenz auf eine wirtschaftliche, also möglichst einfache, schnelle und wenig kostenintensive Bearbeitung der Insolvenzfälle gerichtet. Aus Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatung ist die außergerichtliche Einigung insbesondere deshalb vorzuziehen, weil die Vertragsfreiheit einzelfalladäquate Regulierungen ermöglicht und dabei auch die Gläubigerinteressen bestmöglich wahrt. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe lehnen Bestrebungen ab, die einvernehmliche Schuldenbereinigung abzuschaffen. Die Statistiken einzelner Landesarbeitsgemeinschaften der Schuldnerberatung und auch die Bundesstatistik zeigen, dass die außergerichtliche Schuldenbereinigung keine unbedeutende Rolle bei der Schuldensanierung spielt und sich nicht „zu einem bedeutungslosen Rechtsinstitut entwickelt hat, der bloßer Ballast ist und die Praxis belastet“. Aus diesem Grund ist das Verfahren zu optimieren.

2. Zur Stärkung der einvernehmlichen Schuldenbereinigung bedarf es sowohl gesetzlicher Maßnahmen als auch der verbesserten Umsetzung des geltenden Rechts.

a) Eine wichtige gesetzgeberische Maßnahme zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist der Wegfall des obligatorischen Einigungsversuchs

als Voraussetzung für das gerichtliche Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Der Zwang, in allen Verfahren allen Gläubigern trotz fehlender Erfolgsaussicht einen Schuldenbereinigungsplan unterbreiten zu müssen, bindet die ohnehin begrenzten Ressourcen der Schuldner- und Insolvenzberatung. Auch auf der Gläubigerseite entsteht immer ein erheblicher Bearbeitungsaufwand, dem dann vielfach kein Ertrag gegenübersteht. Enttäuschte Erwartungen können eine generelle Verweigerungshaltung gegenüber allen Planlösungen provozieren. Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass sich die Maßnahmen zur Vorbereitung der außergerichtlichen Einigung als ordnendes Element bewährt haben. Aus diesem Grunde kann auch nicht grundsätzlich auf die persönliche Beratung verzichtet werden.

Die geeignete Person oder Stelle prüft nach einer zwingenden individuellen Beratung zu seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation, ob eine erfolgversprechende Möglichkeit einer vergleichweisen Einigung vorliegt. Die Gläubiger kommen hierfür ihrer Auskunftspflicht aus § 305 Abs. 2 InsO nach. Liegen die Voraussetzungen vor, leitet der Schuldner Verhandlungen zur Erreichung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes ein. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, stellt die geeignete Person oder Stelle eine qualifizierte Bescheinigung über die (voraussichtliche) Aussichtslosigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuches aus. Anwaltliche Tätigkeit und soziale Schuldnerberatung haben gleichrangige Bedeutung. Es besteht Einigkeit darüber, dass starre Kriterien für die Bewertung der Aussichtslosigkeit nicht sinnvoll sind.

b) Liegen die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Möglichkeit einer einvernehmlichen Schuldenregulierung vor, kann der Schuldner die Untersagung weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen für die Dauer von drei Monaten beantragen. Bei Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen sind auf Antrag des Schuldners im Zeitraum dieser drei Monate keine Termine anzusetzen. Gleichzeitig kann der Schuldner einen Antrag auf Veröffentlichung der Aufnahme der Verhandlungen über den Schuldenbereinigungsplan stellen mit dem Ziel, einen möglichen Plan für allgemeinverbindlich zu erklären.

c) Der Antrag auf Untersagung der Zwangsvollstreckung kann in Anlehnung an die aktuelle BGH-Sperrfrist-Rechtsprechung in der Regel nur alle drei Jahre ge-

stellt werden. Das Gericht veröffentlicht bei Stattgabe die Untersagung der Zwangsvollstreckung mit dem Hinweis, dass der Schuldner Vergleichsverhandlungen führt und hierbei von der der geeigneten Person oder Stelle iSd. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten wird.

Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass von Gläubigerseite ein Hindernis, ihr Einverständnis zu einem außergerichtlichen Plan zu geben, darin gesehen, dass es häufig an verlässlichen Entscheidungsgrundlagen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners fehlt. Es wird daher vorgeschlagen, mittels eines standardisierten Formulars verlässliche Angaben für das einvernehmliche Schuldenbereinigungsverfahren zu schaffen.

d) Hat sich in den Vergleichsverhandlungen keine Kopf- und Summenmehrheit gegen den Plan ausgesprochen, kann der Schuldner eine Zustimmungsersetzung beantragen, ohne gleichzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen zu müssen. Beteiligt sind die ablehnenden Gläubiger. Das Verfahren richtet sich nach den bisherigen §§ 307, 308, 309 InsO.

Eine Entkoppelung des Zustimmungsersetzungs- und Eröffnungsverfahrens hätte den Effekt, dass der Antrag auf Ersetzung vereinfacht werden könnte. Erst nach Scheitern des Ersetzungsverfahrens ist – wenn der Schuldner das Verfahren weiterverfolgen will – eine vollständige Antragstellung erforderlich. Eine vereinfachte Antragstellung auf Zustimmungsersetzung würde Anreize schaffen, sich auch außergerichtlich stärker um eine Einigung zu bemühen.

e) Unbekannte Gläubiger können in die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans einbezogen werden. Hierfür sind eine Veröffentlichung zu Beginn der Verhandlungen und eine gesonderte Veröffentlichung des Schuldenbereinigungsplanes unerlässlich.

Die Veröffentlichung zu Beginn der Verhandlungen dient dazu, den Gläubigern die Beteiligung an den Verhandlungen zu ermöglichen. Die gesonderte Veröffentlichung des Schuldenbereinigungsplans erfolgt, um unbekannt gebliebenen Gläubigern eine ausreichende Widerspruchsfrist einzuräumen. Der Gesetzgeber ist gehalten, die Wirkungen der Allgemeinverbindlichkeitserklärung so auszugestalten, dass entsprechende Anreize für alle Beteiligten gesetzt werden, dass alle Gläubiger in den Plan einbezogen werden. Hierdurch soll vermieden

werden, dass der Schuldner durch vorwerfbares Handeln nicht alle vorhandenen Gläubiger benennt oder Gläubiger sich in vorwerfbarer Weise nicht am Verfahren beteiligen.

f) In den Vergleichsverhandlungen und während einer möglichen Planlaufzeit soll der Schuldner von einer Beratungsstelle bzw. geeigneten Person iSd. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten werden. Eine durchgängige Vertretung und Unterstützung des Schuldners während der gesamten Abwicklung wird von allen Beteiligten als unerlässlich angesehen. Da das neue Verfahren eine Reihe veränderter Aufgaben für geeignete Stellen und Personen vorsieht, ist die Finanzierung der geeigneten Personen und Stellen entsprechend anzupassen. . So sind die in den AGInsOs der Länder definierten Aufgaben der geeigneten Stellen (und Personen) hinsichtlich des modifizierten Aufgabenkatalogs anzupassen. Die Länder sind aufgerufen sicherzustellen, dass durch den Wegfall des obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuchs keine Streichung der Fördermittel erfolgt. Der mittellose Schuldner sollte gleichermaßen Zugang zu anwaltlicher Beratung haben.

3. Das Erfordernis, einerseits bestimmte Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von dem Schuldner zu verlangen, andererseits dem Schuldner Vollstreckungsschutz für die Dauer der außergerichtlichen Verhandlungen zu gewähren, stehen in einem untrennbaren Zusammenhang und sind daher in ein Verfahren einzubinden, das die Gerichte nicht über Maßen belastet.

4. Für dieses Verfahren sollte der Begriff „außergerichtliche Verhandlungen“ möglichst nicht mehr verwendet werden. Eine Neugestaltung des Zweiten Abschnitts des Neunten Teiles der InsO (§§ 305 bis 310 InsO) sollte daher die allgemeine Akzeptanz des jetzigen gerichtlichen Verfahrens auch in seine Überschrift und die verwendeten Begriffen einfließen lassen. Beispielsweise könnte dieses Verfahren als „Schuldenregulierungsverfahren“ bezeichnet werden.

5. Neben diesen gesetzlichen Änderungen bedarf es zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs standardisierter Pläne. Zwar ist es gerade der Vorteil des außergerichtlichen Vergleichs, dass er die Möglichkeit von Einzelfalllösungen bietet, die sich nicht in Vordruck-Kategorien einordnen lassen. Den-

noch kann das Angebot standardisierter Pläne hilfreich sein, wenn sie sinnvoll eingesetzt werden. Mustervergleichsbedingungen, die gemeinsam von Gläubiger- und Schuldnerseite abgestimmt worden sind, erleichtern die Vergleichsverhandlungen.

Die beteiligten Verbände werden hierzu den Abschluss einer konkreten Vereinbarung anstreben, in der den jeweiligen Verbandsmitgliedern konkrete Verhandlungsempfehlungen gegeben werden.